
Zusatzvereinbarung zum Administrativvertrag

stationäre Langzeitpflege zwischen CURAVIVA Schweiz,
senesuisse und der Einkaufsgemeinschaft HSK
gültig ab 1.7.2019

zwischen

**Curaviva Zentralschweiz für die kantonalen Verbände Luzern, Nidwalden,
Obwalden, Schwyz, Uri und Zug
Geschäftsstelle
6404 Greppen**

nachfolgend "**Verband**" genannt

und

**Einkaufsgemeinschaft HSK AG
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf**

nachfolgend "**HSK**" genannt

(Postadresse: Einkaufsgemeinschaft HSK AG | Postfach | 8081 Zürich)

- alle zusammen "Parteien" genannt -

betreffend

**Vergütung von Nebenleistungen (Arzt, Physiotherapie, Medikamente, Analysen)
im Rahmen der Langzeitpflege im Pflegeheim**

Gültig ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Parteien	3
Art. 2	Geltungsbereich u. Leistungsumfang	3
Art. 3	Tarifstruktur und Tarif	3
Art. 4	Ärztliche Anordnung, Rechnungstellung und Vergütung	4
Art. 4.1	Ärztliche Anordnung	4
Art. 4.2	Rechnungsstellung	4
Art. 5	Vereinbarungsbeginn, -dauer und -kündigung	4
Art. 6	Anhänge zur Vereinbarung	5
Art. 7	Schriftlichkeitsvorbehalt	5
Art. 8	Salvatorische Klausel	5
Art. 9	Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz	5
Art. 10	Schlussbestimmungen	5
Anhang 1	– Angeschlossene Versicherer	8
Anhang 2	– Beigetretene Leistungserbringer	9
Anhang 3	– Anwendbarer Tarif	10

Art. 1 Parteien

Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung sind Curaviva Zentralschweiz, nachfolgend "Verband" genannt, sowie die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, nachfolgend "HSK" genannt.

Der Verband vertritt die Alters- und Pflegeheime, nachfolgend "Leistungserbringer" genannt.

Art. 2 Geltungsbereich u. Leistungsumfang

¹ Diese Vereinbarung regelt die Vergütung von Arztleistungen, sowie ärztlich verordnete Physiotherapie, Medikamente und Analyse Leistungen im Rahmen der Langzeitpflege im Pflegeheim basierend auf den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen:

Die Aufzählung/Liste ist abschliessend oder die Liste kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden

² Sie gilt für leistungsbezugsberechtigte Versicherte mit einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bei einem Versicherer gemäss Anhang 1.

³ Der Leistungserbringer hat die Voraussetzungen nach Art. 35 ff. KVG zu erfüllen.

⁴ Für Leistungen (soweit es sich um OKP-Pflichtleistungen handelt), welche in diesen Geltungsbereich und den Leistungsumfang fallen, kommen die Bestimmungen gemäss den im jeweiligen Kanton geltenden Tarifverträgen oder hoheitlich festgelegten Regelungen (z.B. TARMED) zur Anwendung.

⁵ Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 während der Laufzeit der Vereinbarung nicht mehr erfüllt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Leistungspflicht der OKP.

Art. 3 Tarifstruktur und Tarif

¹ Soweit hoheitlich keine andere Tarifstruktur oder kein anderer Tarif festgelegt wurde, gelten für die Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 analog die folgenden Tarifverträge inkl. der jeweiligen Anhänge und Nachträge:

- a) Für die Vergütung von ambulanten Arztleistungen kommt die gültige Tarifstruktur (aktuell TARMED) zur Anwendung.
- b) Für die Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen kommt die gültige Tarifstruktur zur Anwendung.
- c) Medikamente SL (BAG)
- d) Analyseliste AL (BAG)

² Soweit die vorliegende Vereinbarung mit einer Regelung gemäss Art. 4 Abs. 1 kollidiert, hat die vorliegende Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Vorrang.

³ Die Abgeltungen sind im Anhang 3 geregelt.

Art. 4 Ärztliche Anordnung, Rechnungstellung und Vergütung

Art. 4.1 Ärztliche Anordnung

Die Versicherer übernehmen die Kosten der vertraglichen Leistungen gemäss der Bestimmungen des KVG, der KVV, der KLV und dem Leistungsumfang gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung. Der Leistungserbringer übermittelt spätestens mit der ersten Rechnung die ärztliche Verordnung.

Art. 4.2 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch.
- ² Auf der Rechnung müssen zwingend die ZSR-Nummer des Pflegeheimes und die GLN der ausführenden Personen (Arzt, Physiotherapeut) angegeben werden.
- ³ Die Medikamente SL werden gemäss KVG Art. 56 Abs. 3 KVV Art. 76a in Rechnung gestellt. Zwingend sind GTIN/Pharma-Code, Name des Medikamentes und Mengenangabe des abgegebenen Medikamentes.
- ⁴ Analysen, die durch den Leistungserbringer erbracht werden, können in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Rechnung gemäss der Standards und Richtlinien des Forums Datenaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln. Die Leistungen müssen mit den aktuell gültigen Tarifcodes und Tarifiziffern gemäss der Referenzdaten (allgemeine Richtlinien für alle Leistungserbringer-Typen) <http://www.forum-datenaustausch.ch/de/referenzdaten/> in Rechnung gestellt werden. Für die Verrechnung von sonstigen Leistungen gelten die Regelungen gemäss Anhang 3.
- ⁶ Die Rechnungsstellung und die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten an den Versicherer erfolgen unentgeltlich.

Art. 5 Vereinbarungsbeginn, -dauer und -kündigung

- ¹ Diese Vereinbarung tritt per 01.01.2020 in Kraft und ist unbefristet gültig.
- ² Die Vereinbarung ist von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals per 31.12.2020.
- ³ Diese Vereinbarung kann jederzeit gemeinsam von den Parteien angepasst werden. Die Änderungen erfolgen schriftlich.

Art. 6 Anhänge zur Vereinbarung

Die nachfolgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung und können für sich alleine nicht gekündigt werden.

- Anhang 1 Angeschlossene Versicherer
- Anhang 2 Vorlage Meldung Beitritt zur Vereinbarung
- Anhang 3 Anwendbarer Tarif

Art. 7 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bzw. deren Anhänge, haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Art. 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommen, zu ersetzen.

Art. 9 Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz

- ¹ Anwendbar ist Schweizer Recht.
- ² Das Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 89 KVG.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird in 2-facher Ausführung, ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vereinbarungssexemplar ist für die Vertragsparteien bestimmt.



Für den **Verband:**

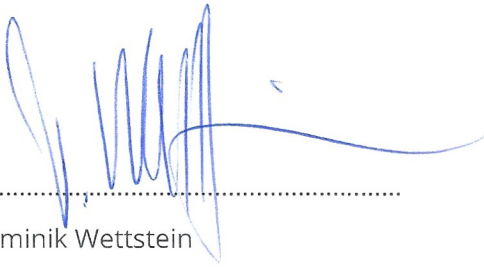
Greppen, 27.1.20.

.....
Noldi Hess
Verhandlungsleiter

.....
Felix Lienert
Geschäftsstelle

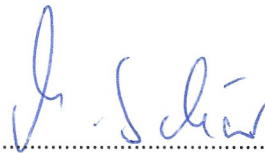
Für die **Einkaufsgemeinschaft HSK AG:**

Dübendorf, 15.1.2020



.....

Dominik Wettstein
Leiter Region Deutschschweiz



.....

Manuela Schär
Verhandlungsleiterin

Anhang 1 – Angeschlossene Versicherer

(Stand 01.01.2018)

Der Vereinbarung sind die folgenden Versicherer angeschlossen:

A) Helsana Versicherungen AG

- Progrès Versicherungen AG

B) Sanitas Grundversicherungen AG

- Compact Grundversicherungen AG

C) KPT Krankenkasse AG

Anhang 2 – Beigetretene Leistungserbringer

(Stand 01.01.2020)

Gemäss Art. 2 findet die vorliegende Vereinbarung Anwendung für folgende Leistungserbringer:

Leistungserbringer	GLN-Nr.	ZSR	Beitritt per	Austritt per
Viva Luzern AG Tribtschen	7601002141932	Z147703	01.01.2020	
Viva Luzern AG Dreilinden	7601002003018	R148303	01.01.2020	
Viva Luzern AG Eichhof	7601002002974	J148903	01.01.2020	
Viva Luzern AG Eichhof	7601002002974	X148503	01.01.2020	
Viva Luzern AG Rosenberg	7601002115995	G148803	01.01.2020	
Viva Luzern AG Staffelnhof	7601002003032	D148703	01.01.2020	
Betagtenzentren Emmen AG	7601002005302	Y702803	01.01.2020	
Betagtenzentren Emmen AG	7601002028578	V702703	01.01.2020	
Betagtenzentren Emmen AG	7601002028578	X202903	01.01.2020	
Seeblick	7601002092647	F717203	01.01.2020	
Zentrum H ^o chweid	7601002019811	P702503	01.01.2020	

Anhang 3 – Anwendbarer Tarif

A) Leistungen und Preise

¹ Die Parteien vereinbaren gemäss den in Art. 2 dieser Vereinbarung umschriebenen Pflichtleistungen die folgenden Tarife für ambulante Behandlungen.

- | | |
|--------------------------|---|
| a. Arztleistungen | TPW freiprakt. Ärzte, Ort der Leistungserbringung
https://www.newindex.ch/wp-content/uploads/2019/02/TPW-DE-2019-2013.pdf |
| b. Physiotherapie | TPW physioswiss/ASPI, Ort der Leistungserbringung
www.physioswiss.ch |
| c. Medikamente SL | Preis nach SL Verweis auf KVG Art. 56
http://www.xn--spezialittenliste-yqb.ch/ |
| d. Medizinische Analysen | Preis nach Analyseliste (AL)
https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/leistungen-und-tarife/Analysenliste/analysenliste-aenderungen-01072019-korrigierteversion-31072019.pdf.download.pdf/Analysenliste%20%C3%84nderungen%20per%2001.07.2019%20.pdf |

Rechnungen, mit Leistungen ohne korrekten Tarifcode oder Tarifposition können vom Versicherer zur Korrektur zurückgewiesen werden.